



Gesetzentwurf

des Abgeordneten Wladimir Mentzen und der
Fraktion der Freiheitlichen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Staatsverfassung Bayern-Württembergs

A. Problem und Ziel

Solides Wirtschaften ist die unverzichtbare Grundvoraussetzung für eine zukunftsfähige, nachhaltige Finanzpolitik und gelebte Generationengerechtigkeit. Wer dauerhaft mehr Finanzmittel ausgibt, als ihm über Steuern und ordentliche Einnahmen zur Verfügung stehen, verlagert finanzielle Lasten auf nachfolgende Generationen und schränkt deren gestalterischen Handlungsspielraum massiv ein.

Zwar ist das Prinzip der Vermeidung von Neuverschuldung auf einfachen Gesetzebenen und im Grundgesetz verankert, jedoch fehlt im Text der Staatsverfassung Bayern-Württembergs eine explizite und strikte Festlegung des Verschuldungsverbots im Sinne eines grundsätzlich ausgeglichenen Haushalts ohne Krediteinnahmen.

Das Fehlen einer unmissverständlichen verfassungsrechtlichen Regelung birgt das Risiko, dass in finanziell angespannten Zeiten oder im Zuge politischer Konjunkturprogramme der Weg der Verschuldung gewählt wird, anstatt Haushaltsdisziplin und Ausgabenpriorisierung zu wahren. Die Folgen einer steigenden Schuldenlast sind hohe Zinsänderungsrisiken und die stetige Zunahme von Zinsaufwendungen, die den verbleibenden Spielraum für Zukunftsinvestitionen in Bildung, Infrastruktur, Digitalisierung und Sicherheit schrittweise einengen.

Darüber hinaus schwächt eine expansive Schuldenpolitik das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger sowie der Wirtschaft in die Stabilität des Staates. Wenn die öffentliche Hand den Eindruck erweckt, finanzielle Herausforderungen primär über neue Verbindlichkeiten lösen zu können, entfällt der notwendige Druck zu Strukturreformen, Aufgabenkritik und der effizienten Verwendung von Steuergeldern. Um diesen verhängnisvollen Mechanismus dauerhaft zu unterbinden und ein unumstößliches Signal für finanzielle Verantwortung zu setzen, bedarf es einer Anpassung der Staatsverfassung.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf verankert das Grundsatzgebot eines ausgeglichenen Staatshaushalts ohne Neuverschuldung ausdrücklich in Artikel 84 der Staatsverfassung Bayern-Württembergs. Dadurch wird die haushaltspolitische Disziplin auf verfassungsrechtlicher Ebene verbindlich vorgeschrieben und ein klares Gebot zur Vermeidung jeglicher Neuverschuldung auf Kosten zukünftiger Haushaltsjahre geschaffen.

Ziel des Gesetzes ist es, das Prinzip eines ausgeglichenen Haushalts als verbindliche Richtschnur für jegliches staatliche und parlamentarische Handeln zu verankern. Durch das prinzipielle Verbot von Krediteinnahmen wird die Staatsregierung gehalten, Einnahmen und Ausgaben konsequent im Gleichgewicht zu halten und strukturelle Defizite prioritär durch Einsparungen, Effizienzsteigerungen oder eine umfassende Aufgabenkritik aufzulösen.

Dies sichert die dauerhafte finanzielle Handlungsfähigkeit des Landes, schützt künftige Generationen vor unverantwortlichen Schuldenbergen und Zinslasten und setzt ein unmissverständliches Zeichen für nachhaltige, generationengerechte und haushaltspolitische Solidität. Die Verankerung im Verfassungsrang garantiert zudem eine hohe Hürde für spätere Begehrlichkeiten und schafft Planungssicherheit für Bürger, Kommunen und Wirtschaft.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Für den Landeshaushalt entstehen durch dieses Gesetz keine direkten Mehrkosten. Durch die Vermeidung künftiger Zinslasten wirkt das Gesetz langfristig konsolidierend und haushaltsentlastend.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Staatsverfassung Bayern-Württembergs

Vom ...

Der Bayern-Württembergische Landtag hat das folgende
Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Staatsverfassung Bayern-Württembergs

Nach Artikel 84 Satz 1 der Verfassung für den Freistaat Bayern-Württemberg in der Fassung vom 12. Januar 2025, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2026 (GVBl. S. 9) geändert worden ist, wird folgender Satz eingefügt:

„Die Einnahmen aus Krediten müssen grundsätzlich Null betragen;
Ausnahmen sind nur zulässig im Falle von Naturkatastrophen,
außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates
entziehen, sowie zur Berücksichtigung der konjunkturellen Entwicklung.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.